

16.10.91

R - A - Fz - U - Wi

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Haftung und Entschdigung bei
Bodenbelastungen

DER MINISTERPRSIDENT DES LANDES
BADEN-WRTTEMBERG

II/8810.30

Stuttgart, den 14. Oktober 1991

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Prsident,

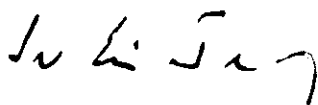
ich beehre mich mitzuteilen, da die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg
beschlossen hat, dem Bundesrat den in der Anlage beigefgten Antrag fr
eine

Entschlieung des Bundesrates zur Haftung und
Entschdigung bei Bodenbelastungen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, gem. § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die
Beratung des Entschlieungsantrags in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



EntschlieÙung des Bundesrates zur Haftung und Entschädigung bei Bodenbelastungen

1. Der Bundesrat begrüÙt die durch das Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) erreichten Verbesserungen der Haftungssituation in Umweltschadensfällen und den dadurch geschaffenen Anreiz zu verstärkter Umweltvorsorge.

Das Umwelthaftungsgesetz hat jedoch die Fälle der sogenannten Summations- und Distanzschäden, die keinem individualisierbaren Schädiger zugeordnet werden können, ausgespart. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, daß "diese auf die allgemeine Umweltbelastung zurückgehenden Schäden - wie vielfach etwa die neuartigen Waldschäden oder die Schäden an historischen Gebäuden - sich mit den Mitteln des individuellen Haftungsrechts nicht regeln lassen". Der Bundesrat hat deshalb am 9. November 1990 einen Beschluß gefaÙt, in dem er seine Bitte an die Bundesregierung wiederholt und bekräftigt, Lösungsvorschläge für den Ausgleich von Summations- und Distanzschäden zu erarbeiten (BR-Drucksache 741/90). Er erinnert auch an den Beschluß des Bundeskabinetts vom 24. Mai 1989, als bald Vorschläge zum Ausgleich von Summations- und Distanzschäden vorzulegen (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drucksache 11/7104).

2. Während die Problematik bisher vorrangig unter dem Gesichtspunkt der Wald- und Gebäudeschäden gesehen wurde, treten nach Auffassung des Bundesrates zunehmend Bodenbelastungen mit einer Vielzahl von Schadstoffen in den Vordergrund. Der Bundesrat miÙt dem Schutz der Böden größte Bedeutung bei. Er betrachtet daher die Zunahme von festgestellten Bodenbelastungen, die Nutzungsbeschränkungen erforderlich machen, mit Besorgnis.

Namentlich bei Bodenbelastungen, die keinem bestimmten Verursacher zuzuordnen sind oder bei denen vom Verursacher kein Ersatz erlangt werden kann, steht dem Geschädigten bisher keine Rechtsgrundlage für Entschädigungen zur Verfügung. Hiervon sind insbesondere landwirtschaftliche Betriebe betroffen, die auf eine dauerhafte Nutzbarkeit ihrer Böden für die Nahrungsmittelherzeugung angewiesen sind. Die zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren durch Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt ausgesprochenen Empfehlungen führen in der Regel zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe. Bei größeren flächenhaften Belastungen sind Existenzgefährdungen nicht auszuschließen. Eine baldige Lösung der diesbezüglichen Haftungs- und Entschädigungsfragen ist deshalb dringend erforderlich.

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, möglichst frühzeitig in dieser Legislaturperiode Vorschläge zur Schließung von Lücken im Haftungs- und Entschädigungsrecht des Bundes einschließlich notwendiger Ausgleichsleistungen für Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Anbauverböten bei Bodenbelastungen vorzulegen. Dabei könnte nach Auffassung des Bundesrates unter anderem die Einrichtung von Fonds in Betracht kommen, welche die Aufgabe haben, Ersatzleistungen für anderweitig nicht ausgleichbare Umweltschäden zu gewähren.